
604/AB XXV. GP

Eingelangt am 08.04.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0033-I/A/15/2014

Wien, am 7. April 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 735/J der Abgeordneten Erwin Spindelberger und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass zur Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt wurde, die den nachstehenden Ausführungen zugrunde liegt bzw. auszugsweise wiedergegeben wird.

Frage 1:

Dazu darf ich auf die vom Hauptverband übermittelte tabellarische Aufgliederung (Beilage 1) verweisen.

Fragen 2 und 3:

Zu diesen Fragen führt der Hauptverband Folgendes aus:

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

„Anzumerken ist, dass das Vorliegen von ‚Wiedereinstellungszusagen‘ mangels entsprechender Meldeverpflichtung den Gebietskrankenkassen nicht bekannt ist. Diesbezügliche statistische Auswertungen sind generell nicht möglich.

Die Auswertungen der einzelnen Träger sind nachfolgend dargestellt.

Die Auswertungen der WGKK sind den Beilagen [Beilagen 2 bis 10] zu entnehmen (Anzahl Personen [Versicherungsnummern], Anzahl Fälle und Anzahl Dienstgeber).

Der Auswertung liegen folgende Anforderungen zugrunde:

- *Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit;*
- *Wiederanmeldung auf demselben Beitragskonto innerhalb von 90, 180 oder 360 Tagen nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit*
- *Abmeldegrund „einvernehmliche Lösung“*
- *Keine Berücksichtigung geringfügig Beschäftigter*
- *Vorliegen von tatsächlich ausbezahltem Krankengeld*
- *Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2013.*

Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Auswertung noch aufrecht war, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der NÖGKK wurden 233 verschiedene Dienstnehmer (entspricht 233 Fällen) mit dem Abmeldegrund ‚einverständliche Auflösung‘ und mit einem nachfolgenden Krankengeldbezug abgemeldet sowie am selben Beitragskonto wieder angemeldet (Ab- und Anmeldung 2013). Die Auswertung im Detail:

- *Wiederanmeldung innerhalb von 90 Tagen: 209 Fälle (bei 117 Dienstgebern)*
- *Wiederanmeldung innerhalb von 180 Tagen: 228 Fälle (bei 128 Dienstgebern)*
- *Wiederanmeldung innerhalb von 360 Tagen: 233 Fälle (bei 132 Dienstgebern)*

Die Auswertung der BGKK zeigt folgendes Bild:

Innerhalb des Beobachtungszeitraumes von 90 Tagen wurden insgesamt 25 Dienstnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit mit dem Grund ‚einvernehmliche Lösung‘ abgemeldet und wieder angemeldet. Die Höhe des ausbezahlten Krankengeldes in diesen Verdachtsfällen beträgt € 23.189,52.

Anzahl der betroffenen Dienstnehmer nach Wirtschaftsklassen (ÖNACE):

- *Bau* *11 Dienstnehmer*

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

- *Beherbergung und Gastronomie* 6 Dienstnehmer
- *Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen* 4 Dienstnehmer
- *Handel* 2 Dienstnehmer
- *Herstellung von Waren* 1 Dienstnehmer
- *Grundstücks- und Wohnungswesen* 1 Dienstnehmer

Die Auswertung mit einem Beobachtungszeitraum von 180 Tagen zeigt 26 derartige Fälle. Das ausbezahlte Krankengeld beträgt € 23.657,28.

Anzahl der betroffenen Dienstnehmer nach Wirtschaftsklassen:

- *Bau* 11 Dienstnehmer
- *Beherbergung und Gastronomie* 6 Dienstnehmer
- *Handel* 4 Dienstnehmer
- *Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen* 3 Dienstnehmer
- *Herstellung von Waren* 1 Dienstnehmer
- *Grundstücks- und Wohnungswesen* 1 Dienstnehmer

Bei der OÖGKK wurden 293 Arbeitnehmer (entspricht 297 Fällen) mit dem Abmeldegrund ‚*einvernehmliche Lösung*‘ und mit einem nachfolgenden Krankengeldbezug abgemeldet sowie am selben Beitragskonto wieder angemeldet (Ab- und Anmeldung 2013). Die Auswertung im Detail:

- *Wiederanmeldung innerhalb von 90 Tagen: 272 Fälle (143 Dienstgeber)*
- *Wiederanmeldung innerhalb von 180 Tagen: 289 Fälle (152 Dienstgeber)*
- *Wiederanmeldung innerhalb von 360 Tagen: 297 Fälle (156 Dienstgeber)*

Bei der STGKK liegen folgende Zahlen vor (Anmeldung vom selben Dienstgeber nach einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit):

Anzahl der betroffenen Unternehmer

- *Neuanmeldung innerhalb von 90 Tagen* 152
- *Neuanmeldung innerhalb von 180 Tagen* 157
- *Neuanmeldung innerhalb von 360 Tagen* 162

Anzahl der Fälle

- *Neuanmeldung innerhalb von 90 Tagen* 241
- *Neuanmeldung innerhalb von 180 Tagen* 256
- *Neuanmeldung innerhalb von 360 Tagen* 262

162 Unternehmen haben die beschriebene Praxis angewendet. Bezüglich der betroffenen Dienstnehmer liegen keine Zahlen vor.

Bei der KGKK erfolgte in folgender Anzahl von Fällen nach Ende der Arbeitsunfähigkeit eine Wiederanmeldung (Fälle 2013 mit Abmeldungsgrund ‚*einvernehmliche Lösung*‘; ohne Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit noch andauert; Zeitraum zwischen Ende der Arbeitsunfähigkeit und Wiederanmeldung):

innerhalb von	Fälle	Dienstgeber	Dienstnehmer
90 Tagen	88	81	88
180 Tagen	95	87	95
360 Tagen	95	87	95

Von der SGKK wurde in folgenden Fällen nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit eine Wiederanmeldung beim gleichen Dienstgeber festgestellt (Fälle mit Beginn Arbeitsunfähigkeit und Abmeldung im Jahr 2013; ohne Fälle in denen die Arbeitsunfähigkeit noch andauert; Zeitraum zwischen Ende der Arbeitsunfähigkeit und Wiederanmeldung):

- innerhalb von 90 Tagen: 73 Fälle (71 Dienstgeber; 73 Dienstnehmer)
- innerhalb von 180 Tagen: 85 Fälle (82 Dienstgeber; 85 Dienstnehmer)
- innerhalb von 360 Tagen: 91 Fälle (88 Dienstgeber; 91 Dienstnehmer)

Der TGKK liegen entsprechende Zahlen nicht vor bzw. sind elektronische Auswertungen nicht möglich.

Bei der VGKK wurden 25 Personen (entspricht der Zahl der Fälle) nach Abmeldung (ohne Differenzierung der Gründe) und anschließendem Krankengeldbezug spätestens 90 Tage nach Ende des Krankengeldbezuges beim selben Dienstgeber wieder angemeldet. Das dafür aufgewendete Krankengeld belief sich auf ca. € 25.000,-. Diese Vorgehensweise wurde von 24 Dienstgebern praktiziert.“

Frage 4:

Der Hauptverband teilt dazu mit, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann, da diesbezüglich keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden bzw. elektronisch auswertbare Daten nicht verfügbar sind, und führt weiter aus:

„Bei Auftreten entsprechender Verdachtsmomente (z. B. im Zuge der gemeinsamen Prüfungen aller lohnabhängigen Abgaben [GPLA], im Rahmen der Meldeverarbeitung, bei Auszahlung von Krankengeld) werden Ermittlungen geführt. Sofern sich der Verdacht auf Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt bzw. ausreichend belegen lässt, erfolgt eine bescheidmäßig[e] Ablehnung der Abmeldung und werden die Sozialversicherungsbeiträge amtswegig vorgeschrieben.“

Anzumerken ist, dass einvernehmliche Lösungen während einer Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich zulässig sind. Außerdem bestätigen viele Dienstnehmer aus Sorge um ihren Arbeitsplatz die Richtigkeit der einvernehmlichen Lösung. Der Beweis eines

Umgehungsversuches gestaltet sich dementsprechend schwierig. Missbrauchsfälle können nur im Einzelfall erkannt werden.

Eine Ablehnung der Wiedereinstellung – wie in der Fragestellung formuliert – kommt in der Praxis nicht vor und wäre rechtlich auch nicht zulässig.“

Frage 5:

Meinem Ressort liegen - über die zu den vorangegangenen Fragen seitens des Hauptverbandes übermittelten Daten hinaus - keine weiteren statistischen Unterlagen über die in der gegenständlichen Anfrage beschriebene Praxis vor.

Beilage

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen nur als Image, siehe **Anfragebeantwortung (gescanntes Original)** zur Verfügung.